

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20.06.2024, 09:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Düsseldorf

40227 Düsseldorf, Werdener Straße 1, 1. Obergeschoss, Saal 1.102

das im

Grundbuch von Unterbilk Blatt 12647

eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

750/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Unterbilk, Flur 3, Flurstück 517, Gebäude- und Freifläche, Bilker
Allee 138, Größe 242 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links
nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am **20.11.2023** eingetragen worden.

Der **Verkehrswert** wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150.000,00 EUR.

Im Internet (www.zvg-portal.de) und in der Tagespresse wird das Versteigerungsobjekt laut Gutachten wie folgt beschrieben:

Eigentumswohnung in Düsseldorf-Unterbilk, Bilker Allee 138, Erdgeschoss, 1 Zimmer, 1 Zimmer mit Kochnische, Flur, Bad, Abstellraum, Loggia und einem Kellerraum, ca.42 qm, Wiederaufbau Gebrauchsabnahme 1955

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, dass der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.